

Diplomklausur aus Strafrecht

10. August 2020

Universität Salzburg

Bearbeitungszeit: 3 Stunden

Hilfsmittel: Unkommentierte Gesetzestexte

Am Rand eines Kirtags erzählt der schon etwas alkoholisierte A dem leichtgläubigen O (wahrheitswidrig), er hätte eine bestimmte hochwertige Markenarmbanduhr als „Hehlerware“ aus einem früheren (von anderen begangenen) Raubüberfall für 50 € günstig zu verkaufen. O möchte diesen Kauf durchführen und folgt A zu diesem Zweck in ein angrenzendes Waldstück. In Wahrheit will A den O „abräumen“ (ihm seine Wertgegenstände abnehmen). Als O auf dem Weg auf sein Handy blickt, fragt A, ob er das wertvolle Handy (1200 €) einmal ansehen dürfe. O hält es ihm „zur Ansicht“ hin; A nimmt es O aus der Hand und steckt es nach kurzer Besichtigung in seine eigene Jackentasche (um es zu behalten).

Im Waldstück hält O dem A 50 € entgegen und fordert ihn zur Herausgabe der Armbanduhr sowie auch seines Handys auf. Stattdessen zieht A drohend ein Messer und verlangt von O, sein ganzes Geld herauszugeben. Eingeschüchtert übergibt O dem A seine Geldbörse mit 450 € Bargeld sowie (was A einkalkuliert hat) mit seiner Bankomatkarte. Mit vorgehaltenem Messer greift A dann auch noch selbst in die Jackentasche von O und nimmt O's Autoschlüssel an sich. A hat es nämlich gerade auch auf den Sportwagen des O abgesehen, um mit seinem Freund F am Wochenende eine Spritztour zu machen (anschließend will er den Sportwagen „irgendwo stehen lassen“).

Als sich A nun entfernen will, stellt O sich ihm noch einmal in den Weg. Daraufhin stößt ihn A so kräftig zur Seite, dass O stolpert und sich unglücklich das Handgelenk bricht. A nimmt das Bargeld aus der Geldbörse, die Börse selbst samt Bankomatkarte wirft er, wie von Anfang an geplant, in ein dichtes Gebüsch.

Nachdem F eingeweiht wurde, fährt er noch in der Nacht mit dem Sportwagen des O los, A ist Beifahrer. Gleich zu Beginn will F das Auto ausprobieren und lenkt es dazu (über eine verbotene Zufahrt) auf die Autobahn. Zu spät bemerkt er, dass er offenbar die falsche Fahrrichtung erwischt hat, und kollidiert seitlich mit einem ruckartig ausweichenden Linienbus, der aber danach ins Schleudern gerät und umkippt. A, F sowie 19 Businsassen werden verletzt, davon 11 Businsassen schwer; der Schaden am Sportwagen beträgt 9 000 €. Als ein Polizist den F befragt und ihm Vorwürfe macht, stößt F diesen missmutig von sich weg.

Beurteilen Sie bitte die Strafbarkeit von A, O und F.

Viel Erfolg!